

# ■ Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Donnerstag, 16. Oktober 2025, 19.00 Uhr**

In der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse, Therwil

## Traktanden

---

- 1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025
- 2** Revision des Strassenreglements / Genehmigung
- 3** Vorlage über den Antrag nach §68 Gemeindegesetz «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art» und Gegenvorschlag des Gemeinderates
- 4** Informationen zu aktuellen Themen
- 5** Diverses

Therwil, im September 2025

Der Gemeinderat

### **Verzicht auf automatischen Versand der ausführlichen Gemeindeversammlungs-Unterlagen**

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf den automatischen Versand der ausführlichen Gemeindeversammlungs-Unterlagen an alle Haushaltungen verzichtet. Diese können auf [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) heruntergeladen, per Mail an [gemeinde@therwil.ch](mailto:gemeinde@therwil.ch) oder telefonisch unter 061 725 21 21 bestellt oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden. Sie können die ausführlichen Unterlagen auch abonnieren, so dass sie Ihnen wie bis anhin regelmässig vor jeder Gemeindeversammlung direkt zugestellt werden.



QR-Code zu den Unterlagen der Gemeindeversammlung

**Bitte wenden**

## **1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll zu genehmigen.

## **2. Revision des Strassenreglements / Genehmigung**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Strassenreglement zu genehmigen. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft

## **3. Vorlage über den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz «Verbot von Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art» und Gegenvorschlag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Polizeireglements §20 Feuer und Feuerwerk

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ausschliesslich am 31. Juli und 1. August jeweils zwischen 13.00 Uhr und 01.00 Uhr (Folgetag) bewilligungsfrei erlaubt.
- <sup>2</sup> Zulässig sind ausschliesslich Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 gemäss Sprengstoffverordnung des Bundes vom 27. November 2000. Andere Kategorien sowie nicht kategorisierte Feuerwerkskörper sind verboten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung öffentliche lärmsensible Areale im Siedlungsgebiet bezeichnen, an denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist.
- <sup>4</sup> Für spezielle öffentliche und private (Gross-)Anlässe kann der Gemeinderat Feuerwerke bewilligen.
- <sup>5</sup> Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Abbrennen von Feuerwerk generell verboten.
- <sup>6</sup> Eine Bewilligung für Feuer ausserhalb der bewilligungsfreien Tage ist drei Wochen vor dem geplanten Ereignis beim Gemeinderat zu beantragen. Weiteres zum Umgang mit Feuer regelt die Polizeiverordnung.
- <sup>7</sup> Bei erheblicher Trockenheit oder aus anderen sicherheitsrelevanten Gründen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk und offenem Feuer auf dem ganzen Gemeindegebiet oder in bestimmten Gebieten befristet untersagen.
- <sup>8</sup> Personen, die Feuerwerk abbrennen, sind verpflichtet, sämtliche Feuerwerksrückstände vollständig, unverzüglich und sachgerecht zu entfernen<sup>1</sup>.

## **sowie den Anhang 1 zum Polizeireglement §2 Bussenliste**

- <sup>1</sup> Verstösse gegen das Polizeireglement
  11. Missachtung der Vorschriften zum Abbrennen von Feuerwerk (Zeit, Ort oder Kategorie) CHF 100
  - 11.<sup>bis</sup> Missachtung der Pflicht zur sachgerechten Entfernung von Feuerwerksrückständen CHF 100

**zu genehmigen.**

## **4. Informationen zu aktuellen Themen**

Der Gemeinderat wird mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

## **5. Diverses**



QR-Code zu den Unterlagen der Gemeindeversammlung

---

<sup>1</sup> Aufnahme im Bussenkatalog